

Gesellschaft für Strahlenschutz e.V.

Sonstige Seltsamkeiten der neuen Strahlenschutzverordnung

(Kommentar zur Novellierung der Strahlenschutzverordnung (Fassung 9. März 2001))

In der vom Kabinett verabschiedeten Fassung der neuen Strahlenschutzverordnung gibt es über die bereits an anderer Stelle beschriebenen Probleme eine Reihe von eigenartigen Punkten, für die hier nur wenige Beispiele gegeben werden:

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung trifft Regelungen für

1. folgende Tätigkeiten: ...

e) den Zusatz von radioaktiven Stoffen bei der Herstellung von Konsumgütern, von Arzneimitteln im Sinne des Arzneimittelgesetzes, von Schädlingsbekämpfungsmitteln, von Stoffen nach §1Nr.1 bis 5 des Düngemittelgesetzes sowie die Aktivierung der vorgenannten Produkte

Kommentar

Recherchen bei mehreren Herstellern von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngemitteln sowie im zuständigen Ministerium haben ergeben, daß es nicht einen einzigen Fall gibt, in dem radioaktive Stoffe zugesetzt werden oder werden sollen. Aus Sicht der Gesellschaft für Strahlenschutz wäre es völlig undiskutabel, soetwas zu tun. Der zitierte Paragraph ist daher völlig überflüssig. Darüberhinaus ist der Bezug zum Atomgesetz für uns nicht nachvollziehbar.

§19 Genehmigungsbedürftige grenzüberschreitende Verbringung

(1) Wer sonstige radioaktive Stoffe nach §2 Abs.1 des Atomgesetzes oder Kernbrennstoffe nach §2 Abs.3 des Atomgesetzes aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist, oder aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, bedarf der Genehmigung. ...

(2)

(3) Absatz 1 ist auf Verbringungen durch die Bundeswehr nicht anzuwenden.

Kommentar:

In der Begründung findet man lediglich, daß das früher auch so geregelt war. Um die Verbringung welcher Materialien es konkret geht, bleibt dunkel.

Wir haben in Zusammenhang mit der DU-Debatte vergeblich versucht, herauszubekommen, wie die Strahlenschutzregeln für Soldaten und Helfer in Kriesengebieten aussehen, in denen DU-Munition eingesetzt wurde. Wir haben auch nicht herausbekommen, aufgrund welcher Paragraphen es möglich ist, daß in der BRD DU-Munition lagert. Wie sind Umgang mit DU-Munition, Einfuhr und Ausfuhr geregelt?

§ 40 Zu überwachende Personen

- (1) An Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten, ist die Körperdosis zu ermitteln. Die Ermittlungsergebnisse müssen spätestens neun Monate nach Aufenthalt im Kontrollbereich vorliegen. ...

Kommentar: Die unterstrichene Passage ist in der letzten Fassung der StrlSchV neu. Da seit Jahrzehnten die Ergebnisse typischerweise im Monatsrhythmus ohne Probleme bereitgestellt werden, haben wir nach den Gründen der Veränderung gesucht. Sie geht angeblich auf das BMJ zurück. Erkundigungen im BMJ haben ergeben, daß das BMJ lediglich eine konkrete Frist gefordert hat, „9 Monate“ haben alle Stellen, mit denen wir darüber gesprochen haben, als völlig absurd eingeschätzt. Man stelle sich nur vor, daß eine unbemerkte Strahlenquelle einen Mitarbeiter unbemerkt belastet hat. Im bisherigen Zeitraster würde man spätestens nach einem Monat diese Strahlenquelle suchen und beseitigen. Die vom BMU gewählte Frist stellt einen wesentliche Verschlechterung des bisher praktizierten Verfahrens dar.

§ 46 Begrenzung der Strahlenexposition der Bevölkerung

- (1) Für Einzelpersonen der Bevölkerung beträgt der Grenzwert der effektiven Dosis durch Strahlenexpositionen aus Tätigkeiten nach § 2 Abs.1 Nr.1 ein Millisievert im Kalenderjahr.

Bis in die vorletzte Entwurfsfassung der neuen StrlSchV gab es dazu folgenden Absatz:

- (4) Die zuständige Behörde kann bei Anlagen oder Einrichtungen abweichend von Abs. 1 zulassen, daß die effektive Dosis mehr als 1 Millisievert im Kalenderjahr betragen darf, sofern der Mittelwert über fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre 1 Millisievert pro Jahr nicht überschreitet.

Kommentar: Eine vergleichbare Regelung gab es in der alten StrlSchV nur für Bevölkerung in einem Strahlenschutzbereich (im außerbetrieblichen Überwachungsbereich, § 42 (2)), also für ganz wenige Menschen. In den Erläuterungen wird hingewiesen auf atombatteriegetriebene Herzschrittmacher, die man sonst nicht betreiben könne. Tatsächlich ist es zu einem regulären Einsatz solcher Batterien in der BRD nie gekommen. Auch künftig ist nicht zu erwarten, daß Atombatterien in Menschen eingepflanzt werden.

Insofern waren wir erleichtert, daß der o.g. Absatz 4 in der Endfassung nicht mehr auftaucht. Wieder steckt in den Übergangsbestimmungen der Haken:

§ 117 Übergangsbestimmungen

- (15) Bis zum 13. Mai 2005 kann die zuständige Behörde bei Anlagen oder Einrichtungen abweichend von § 46 Abs.1 zulassen, daß die effektive Dosis für Einzelpersonen der Bevölkerung mehr als 1 Millisievert im Kalenderjahr betragen darf, wenn insgesamt zwischen dem 14. Mai 2000 und dem 13. Mai 2005 fünf Millisievert nicht überschritten werden.

Abgesehen davon, daß die Datumsangaben nicht mehr stimmen, gibt es für diese Übergangsregelung überhaupt keinen Grund. Die Atombatterien gibt es nicht, es geht nicht um einen Strahlenschutzbereich sondern um die „Bevölkerung im Staatsgebiet“. Der Grenzwert für die effektive Dosis ist von 0,6 auf 1 Millisievert angehoben worden – wozu eine Übergangsbestimmung, in der dieser Wert bis auf das 5-fache gesteigert werden kann?

§ 50 Begrenzung der Strahlenexposition als Folge von Störfällen bei sonstigen Anlagen und Einrichtungen und bei Stilllegungen

Kommentar: Dieser Paragraph steht nach § 49, in dem die Senkung des Störfallplanungswertes von 50 auf 20 mSv pro Jahr festgeschrieben wurde. Da es in § 50 um den gleichen Sachverhalt – nur für andere Anlagen – geht, ahnt man nichts böses und denkt, daß auch hier nun ein Störfallplanungswert von 20 mSv/Jahr gilt, auch wenn daß explizit nicht ausgeschrieben wurde. Erst in den Übergangsbestimmungen (§ 117 (18)) findet man, daß es bis zum Inkrafttreten allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Störfallvorsorge bei den bisherigen 50 Millisievert pro Jahr bleibt. Wann die Verwaltungsvorschriften auf dem Tisch liegen sollen, bleibt offen. Das ist eine inakzeptable Verschleierung, deren Folgen wir noch nicht übersehen.

§ 55 Schutz bei beruflicher Strahlenexposition

(1) Für beruflich strahlenexponierte Personen beträgt der Grenzwert der effektiven Dosis 20 Millisievert im Kalenderjahr.

Kommentar: Das klingt gut. Angesichts der tatsächlich vorliegenden Strahlenexpositionen gäbe es überhaupt kein Problem, das sofort umzusetzen. Weshalb macht man auch hier eine Übergangsbestimmung (§ 117 (19)) bis zum 13.5.2005, die fast alles beim alten läßt?

